

Professor Dr. Udo Ebert*

Kulturkonflikte als Rechtskonflikte

– Über rechtliche Grundlagen und Grenzen der Multikulturalität in Deutschland

<https://doi.org/10.1515/zstw-2018-0007>

Einleitung

I. Einwanderung und Multikulturalität

Deutschland ist – nicht erst seit dem aktuellen Flüchtlingszustrom – ein Einwanderungsland. Ein Fünftel der in Deutschland Lebenden hat einen Migrationshintergrund. Die Folge ist, da ein großer Teil der Einwanderer aus anderen Kulturen stammt und die Prägung durch seine Herkunftskultur in Deutschland mehr oder weniger beibehält, eine kulturelle Pluralisierung unserer Gesellschaft. Die deutsche Gesellschaft ist heute eine multikulturelle Gesellschaft. Unterschiedliche Kulturen treffen auf engstem Raum aufeinander. Das bringt interkulturelle Konflikte mit sich, die nicht selten die Gestalt von Rechtskonflikten annehmen.

II. Kulturkonflikte

Dass aus der Begegnung von Kulturen häufig Kulturkonflikte entstehen, hat verschiedene Gründe. Ein allgemeiner Grund ist die Neigung der Menschen, das Andere nicht als das Interessante, sondern als das Falsche, das Fremde nicht als attraktiv, sondern als abstoßend, böse und bedrohlich zu betrachten und mit Ablehnung und Angst zu reagieren. Ausgrenzung des Fremden und Verurteilung seiner Kultur können auch auf dem Bestreben beruhen, die eigene kulturelle Identität zu stärken. Im Besonderen spielen historische Faktoren eine Rolle. Beispiel Islam. Die verbreiteten Vorbehalte gegen ihn, das Misstrauen und Fremdheitsgefühl gegenüber Muslimen hierzulande, haben ihre Wurzel unter anderem in den jahrhundertelangen, bis zu den Kreuzzügen des Mittelalters zurückreichenden Auseinandersetzungen zwischen Europa und dem Orient. Hinter der

*Kontaktperson: Udo Ebert, emeritierter Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

infolgedessen tiefverankerten Vorstellung, dass die islamisch-arabische und die westliche Welt unvereinbare Gegensätze bilden, sind die freundlichen Verbindungen und fruchtbaren Begegnungen zwischen ihnen, wie etwa die arabisch-islamische Vermittlung der antiken Philosophie und Wissenschaften an das Abendland, aber auch die gemeinsame Wurzel von Islam und Christentum, im kollektiven Gedächtnis verblasst. Die Ereignisse des 11. September 2001 in den USA und die Anschläge in Europa seit 2015 taten ein Übriges, indem sie die Gleichsetzungen „Terrorismus gleich Islamismus“ und „Islamismus gleich Islam“ beförderten.

III. Kulturkonflikte als Rechtskonflikte

Ist in einen Kulturkonflikt eine Rechtsnorm involviert, so stellt er sich zugleich als Rechtskonflikt dar. Die in Kulturkonflikte involvierten Rechtsnormen können unterschiedlichen Rechtsgebieten angehören: dem Öffentlichen Recht mit seinen zahlreichen Teilgebieten, dem Strafrecht, dem Zivilrecht, hier namentlich dem Familienrecht, dem Arbeitsrecht usw.¹

Ich konzentriere mich hier auf das Strafrecht, das für die vorliegende Thematik insofern eine besondere Relevanz besitzt, als es mehr denn andere Rechtsgebiete in den kulturellen Wertvorstellungen der jeweiligen Gesellschaft verwurzelt ist², so dass Kulturkonflikte als Rechtskonflikte gerade auf diesem Gebiet häufig und deutlich hervortreten. Das heißt nicht, dass Konflikte aufgrund immigrationsbedingter Multikulturalität nicht auch andere Rechtsgebiete vor besondere Herausforderungen stellen. Nicht zuletzt gilt dies für das Verfassungsrecht³, das auch in der folgenden primär auf das Strafrecht fokussierten Untersuchung eine wichtige Rolle spielen wird.

IV. Multikulturalität und Rechtsordnung

Ob und inwieweit interkulturelle Konflikte die Gestalt von Rechtskonflikten annehmen, hängt von der Beschaffenheit der Rechtsordnung selbst ab. Diese kann fremdkulturell geprägten Handlungen Freiräume gewähren, und sie kann ihnen Grenzen setzen. Sie kann die kulturellen Werte der Mehrheitsgesellschaft

¹ Volkmann 2008, S. 245–247; Valerius 2011, S. 39–58.

² Höffe 1999, S. 16 f.; Hilgendorf 2014, S. 557.

³ Haack 2017, passim.

gegen Angriffe, insbesondere seitens Minderheitskulturen, schützen oder auf solchen Schutz verzichten. Sie kann Minderheitskulturen den gleichen Schutz wie der Mehrheitskultur gewähren oder die Mehrheitskultur durch exklusiven Schutz privilegieren. Welche Entfaltungsmöglichkeiten das Recht demnach Minderheitskulturen einräumt oder versagt, welchen Elementen der Mehrheitskultur es Schutz gewährt, das sind Fragen, durch deren Beantwortung das deutsche Recht über die Grundlagen und Grenzen der Multikulturalität in Deutschland entscheidet. Angesichts der zunehmenden Zahl interkultureller Konflikte in Deutschland werden diese Fragen immer dringlicher. Sie richten sich zuvörderst an die Akteure des Rechts, also an Justiz und Gesetzgeber. Im Hintergrund sind Rechtspolitik und Rechtswissenschaft gefordert, sich über die Haltung unserer Rechtsordnung zur Interkulturalität und über die Bewältigung interkultureller Konflikte Gedanken zu machen⁴.

V. Konstellationen und Fragestellungen

Wenn ich im Folgenden Kulturkonflikte in ihrer rechtlichen, insbesondere strafrechtlichen Bedeutung untersuche, so unterscheide ich dabei zwischen zwei Konstellationen, die im Hinblick auf Grundlagen und Grenzen der Multikulturalität in Deutschland jeweils ihre eigenen Fragen und Probleme aufwerfen: Ich unterscheide einerseits Kultur als Angriffsgrund, andererseits Kultur als Angriffsgegenstand.

1. Kultur als Angriffsgrund

In der ersten Konstellation geht es um Rechtsverstöße, deren Gründe oder Motive kulturell geprägt sind. In Betracht kommen hier religiös oder sonst kulturspezifisch motivierte Tötungen, Körperverletzungen, Nötigungen und Freiheitsberaubungen, um nur die gravierendsten Verstöße zu nennen.

Die Frage lautet hier: Wie weit muss bzw. kann der Träger der Mehrheitskultur, also die deutsche Gesellschaft bzw. der deutsche Staat, in der Tolerierung fremdkulturell motivierter Handlungen gehen? Die Frage stellt sich de lege lata und de lege ferenda.

⁴ Vgl. *Ebert* 2015, passim.

2. Kultur als Angriffsgegenstand

In der zweiten Konstellation bildet Kultur, bildet ein religiöses oder sonstiges kulturelles Gut nicht das Motiv, sondern das Objekt der in Frage stehenden Angriffshandlung. Es handelt sich um Angriffe nicht aus Glauben oder aus kulturellen Motiven, sondern auf den Glauben oder auf die Kultur eines anderen bzw. einer anderen Gruppe. Beispiele sind etwa die Beschimpfung fremden religiösen Bekenntnisses, die Behinderung der Religionsausübung, Störung des Totenkultus oder der Angriff auf bestimmte familienrechtliche Institutionen.

Die Fragen lauten hier: Welche Güter und Werte der Mehrheitskultur genießen strafrechtlichen Schutz? Wie steht es mit dem strafrechtlichen Schutz der Güter und Werte von Minderheitskulturen? Über diese positivrechtlichen Fragen hinaus stellt sich auch die Frage der Legitimität: Ist Kultur überhaupt ein legitimer Gegenstand rechtlichen Schutzes? Darf der Staat Religion, Moral, sonstige kulturelle Werte mit den Mitteln des Rechts, insbesondere des Strafrechts, unter seinen Schutz stellen?

VI. Grundbegriffe

Kultur wird hier verstanden als ein Inbegriff von sinnstiftenden Konzepten, Einstellungen, Wertorientierungen und Handlungsnormen samt deren Manifestationen sowohl im Verhalten der Menschen als auch in ihren materiellen und geistigen Schöpfungen⁵. Kultur ist vielfach religiös geprägt, hat aber neben der religiösen auch andere Dimensionen. Religion⁶ wird im Folgenden als eine Komponente von Kultur betrachtet, gelegentlich aber auch neben dieser erwähnt und vor allem dort gesondert behandelt, wo etwa verfassungsrechtliche Garantien sich allein auf Religion und nicht auf Kultur im Übrigen beziehen.

⁵ Vgl. Höffe 1999, S. 11; Hilgendorf 2009, S. 140; Valerius 2011, S. 32, 38.

⁶ Zu ihrem Begriff und ihrem Verhältnis zu Weltanschauung und Gewissen siehe Heimann 2016, S. 53–60.

A. Kultur als Angriffsgrund

I. Handlungsfreiheiten und ihre Grenzen

Religiös und kulturell motivierten Handlungen gewährt das Grundgesetz durch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 GG und durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG weite Spielräume.

Beide Freiheiten gewährt das Grundgesetz nicht unbeschränkt. Art. 2 Abs. 1 GG stellt das Recht jedes Menschen auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ausdrücklich unter den Vorbehalt, dass er „nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“. Der die Religionsfreiheit gewährleistende Art. 4 GG enthält zwar keine explizite Begrenzung. Er unterliegt aber, wie auch andere vorbehaltlose Grundrechte, verfassungsimmanenten Schranken. Solche Schranken bilden die Grundrechte Dritter sowie andere mit Verfassungsrang ausgestattete Güter und Werte⁷. Verletzt eine unter die Religionsfreiheit fallende Handlung Rechte, die in diesem Sinne ebenfalls den Schutz der Verfassung genießen, so hat zwischen den kollidierenden Rechten eine Abwägung mit dem Ziel der „praktischen Konkordanz“ stattzufinden⁸.

II. Strafrechtliche Tatbestände und Rechtfertigungsgründe

Die verfassungsrechtlichen Schranken der genannten grundrechtlichen Handlungsfreiheiten markieren zugleich den Bereich legitimer Strafbarkeit⁹. Ein Straftatbestand, der religiös oder kulturell motivierte Handlungen pönalisiert, ist legitim nach Maßgabe der solchen Handlungen gezogenen verfassungsrechtlichen Schranken. Verfassungsdogmatisch gesprochen¹⁰: Das strafrechtliche Verbot greift in den Schutzbereich des betreffenden Grundrechts (Art. 2 Abs. 1, Art. 4 GG) ein; der Eingriff ist aber gerechtfertigt und damit das Grundrecht nicht ver-

⁷ Wittreck 2014, S. 93–97; Heimann 2016, S. 71–73; BVerfGE 32, 98 (107); 52, 223 (246); 108, 282 (297).

⁸ Hesse 1999, S. 28; Heimann 2016, S. 74 f.

⁹ Zu ihrer Maßgeblichkeit auch angesichts des Rechtsgutskriteriums siehe unten B III 2. Die Tauglichkeit der Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG zur Bestimmung der Legitimität von Strafnormen wird in diesem Abschnitt (A) noch nicht auf die Probe gestellt, da es sich bei den hier erörterten Taten um solche gegen Güter und Werte von Verfassungsrang (insbesondere Grundrechte) handelt. Relevant wird sie im folgenden Abschnitt (B; siehe dort III 2).

¹⁰ Vgl. Lagodny 2003, S. 83–85; Heimann 2016, S. 51 f.

letz, wenn die pönalisierte Handlung die dem Grundrecht verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen überschreitet.

Das Gesagte betrifft zunächst strafrechtliche Tatbestände, die auf Handlungen mit religiösem oder kulturellem Hintergrund gemünzt sind oder typischerweise solche Handlungen voraussetzen (unten zu 1). Es betrifft darüber hinaus religiös bzw. kulturell indifferente Tatbestände, soweit sie auch auf Handlungen mit derartiger Motivation anwendbar sind (unten zu 2). Eine strafrechtliche Rechtfertigung aufgrund der religiösen oder kulturellen Motivation kommt insoweit nicht in Betracht (unten zu 3). Soweit jedoch Straftatbestände religiös oder kulturell motivierte Handlungen diesseits der ihnen von Verfassung wegen gezogenen Schranken erfassen, ist die Sphäre legitimer Pönalisierung verlassen. Dann gebietet es die Verfassung, die Strafbarkeit durch einen Rechtfertigungsgrund auszuschließen (unten zu 4).

1. Pönalisierung durch kulturspezifische Tatbestände

a) Die *Verstümmelung der Genitalien von Mädchen und Frauen* wird in manchen Kulturen praktiziert¹¹. Im Hinblick auf diese Praxis bei Migranten in Deutschland¹² hat der Gesetzgeber im Jahre 2013 eine Vorschrift geschaffen, welche die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer weiblichen Person mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht (§ 226a StGB)¹³. Die bis dahin in der Regel nur als Vergehen der Körperverletzung (nach §§ 223, 224 StGB) strafbare Tat wurde damit zum Verbrechen heraufgestuft (§ 12 StGB). Im Gegensatz zur religiös motivierten Beschneidung von Jungen, deren Strafbarkeit als Körperverletzung, wie noch darzustellen, gesetzlich ausgeschlossen worden ist, hat der Gesetzgeber bei der kulturell motivierten Beschneidung von Mädchen also die Strafbarkeit wegen Körperverletzung nicht nur bestehen gelassen, sondern unter Formulierung eines eigenen Tatbestandes sogar noch verschärft¹⁴. Die Pönalisierung der weiblichen Genitalverstümmelung ist verfassungsrechtlich legitim, weil die Handlung die Grenzen der vom strafrechtlichen Verbot betroffenen Grundrechte (Art. 2 Abs. 1, evtl. Art. 4 GG) angesichts der durch die Tat in erheblichem Maße verletzten körperlichen Integrität (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschreitet.

b) Ähnliches wie hinsichtlich der weiblichen Genitalverstümmelung ist gesetzgeberisch in Bezug auf *Zwangsehen* geschehen. Die zwangsweise Verhei-

11 Schramm 2014a, S. 605–608; Kraatz 2015, S. 246, 250.

12 Dazu Schramm 2014a, S. 606 f.; Kraatz 2015, S. 247.

13 47. StrÄndG v. 24.9.2013; BGBl I, 3671.

14 Zu den Funktionen der Qualifikation Schramm 2014a, S. 612–614.

ratung eines Menschen war nach deutschem Recht schon immer als Nötigung (§ 240 StGB) strafbar¹⁵. Um der von Migranten geübten Praxis, ihre Kinder – meist Töchter – gegen deren Willen zu verheiraten, härter entgegenzutreten, hat der Gesetzgeber im Jahre 2011 einen eigenen Tatbestand der Zwangsheirat geschaffen, dessen Strafdrohung die Höhe der für Nötigung angedrohten Strafe übersteigt (§ 237 StGB)¹⁶. Auch hier besteht an der Verfassungsmäßigkeit der in die allgemeine Handlungs- und (unter Umständen) Glaubensfreiheit eingreifenden Strafvorschrift kein Zweifel.

c) Diskutiert wird gegenwärtig über die Einführung eines straf- oder bußgeldbewehrten gesetzlichen Verbots der *Vollverschleierung* durch Burka oder Niqab.

In ihrem Schutzbereich betroffen wäre durch ein solches Verbot möglicherweise die Religionsfreiheit in den Formen der Freiheit des öffentlichen religiösen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG) und der Freiheit der Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG). Sie wäre nicht notwendig betroffen; immerhin geht die Verhüllung des Körpers auf vorislamische Ursprünge zurück. Doch wird von gläubigen Muslimen die Verschleierung muslimischer Frauen aus dem Koran hergeleitet. Soweit demnach die Frau das Tragen der Burka oder des Niqab als ihre religiöse Pflicht betrachtet, ist der Schutzbereich des Art. 4 GG eröffnet¹⁷. In ihn greift das Vollverschleierungsverbot ein.

Als Grundrechtsschranken, die das Verbot legitimieren könnten, kommen in Betracht: erstens die negative Religionsfreiheit derer, die mit solcher Religionsbekundung gegen ihren Willen konfrontiert werden; zweitens der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; drittens Sicherheitsgründe; schließlich viertens Werte der freiheitlichen Demokratie. Ein generelles Vollverschleierungsverbot dürfte sich, was hier nicht näher ausgeführt werden soll, unter keinem dieser Gesichtspunkte rechtfertigen lassen. Verfassungsrechtlich legitim wären Vollverschleierungsverbote allenfalls für bestimmte Bereiche; so insbesondere für Gerichte, Hochschulen, Schulen, Kindergärten, für den Straßenverkehr und bei Wahlen¹⁸.

¹⁵ Der durch das 6. StrRG v. 26.1.1998 eingefügte Abs. 4 des § 240 stellte in Satz 2 Nr. 1 (i. d. F. des 37. StrÄndG v. 11.2.2005) den Fall, dass der Täter „eine andere Person [...] zur Eingehung der Ehe nötigt“, als besonders schweren Fall unter erhöhte Strafe.

¹⁶ Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat [...] v. 23.6.2011; BGBl I, 1266. Zugleich wurde in § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB die Tatvariante Zwangsverheiratung als besonders schwerer Fall gestrichen.

¹⁷ Anderenfalls ist nur Art. 2 Abs. 1 GG einschlägig.

¹⁸ Vgl. zu all dem *Heimann* 2016, S. 64f., 105, 107–110.

2. Pönalisierung durch kulturneutrale Tatbestände

Unter den kulturneutralen Tatbeständen, die aus kulturellen Motiven erfüllt sein können, ragen die Tötungsdelikte hervor. Zu nennen ist hier vor allem der sog. *Ehrenmord*. Bei Einwanderern aus anderen Kulturen sind Tötungen zur Wahrung oder Wiederherstellung der im Sinne der Herkunftskultur verstandenen Familienehre – etwa die Tötung einer Tochter oder Schwester, die sich auf eine voreheliche sexuelle Beziehung eingelassen hat – keine Seltenheit. Ohne Zweifel sind solche Taten strafbares Tötungsunrecht zumindest im Sinne des Totschlagtatbestandes (§ 212 StGB). Fraglich ist, ob es sich darüber hinaus um Mord handelt (§ 211 StGB). Das hier in Betracht kommende Mordmerkmal ist „aus niedrigen Beweggründen“.

Hier stehen verschiedene Meinungen einander gegenüber. Die eine legt die Perspektive des Täters zugrunde und schließt deshalb niedrige Beweggründe aus. Da der Täter geprägt durch seine Herkunftskultur handelte, die ihm die Tötung erlaubte, ja zur Pflicht machte, könne sein Motiv nicht als niedrig, das heißt besonders verwerflich bewertet werden¹⁹. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der überwiegende Teil der Wissenschaft sind anderer Ansicht. Hiernach gelten für die Bewertung der Motive des Täters als niedrig die Maßstäbe der heimischen deutschen Rechtsgemeinschaft. Nach diesen ist das Motiv, um einer wie auch immer verstandenen Ehre willen einen Menschen zu töten, und das im Wege einer Selbstjustiz, die sich über das Strafmonopol des Staates hinwegsetzt und sich zum Richter über ein Menschenleben macht, als niedrig anzusehen²⁰. Dieser Ansicht ist in Anbetracht dessen, dass es sich um die Auslegung eines bestehenden Gesetzes – hier des gesetzlichen Merkmals der niedrigen Beweggründe im Mordtatbestand – handelt, zuzustimmen. Mit der Auslegung eines Gesetzes wird die Entscheidung des Gesetzgebers konkretisiert. Dann aber ist es konsequent, dass die Auslegung sich an demselben Kontext orientiert wie die Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, also an der der deutschen Rechtsgemeinschaft.

Unter verfassungsrechtlichem Aspekt bestehen gegen die Qualifizierung der Tat als Tötungsunrecht und speziell als Mord keine Bedenken.

¹⁹ Nachweise bei Hörnle 2014, S. C102; Wittreck 2014, S. 90.

²⁰ Nachweise bei Hörnle 2014, S. C103f.; Wittreck 2014, S. 91.

Zwischenergebnis

Es kann also festgehalten werden: Die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit zu religiös oder kulturell motivierten Handlungen findet an anerkannten Freiheitsrechten wie dem Recht auf Leben, körperliche Integrität und Selbstbestimmung ihre Grenzen. Angriffe auf diese Rechte darf der Gesetzgeber ungeachtet ihrer religiösen oder kulturellen Motivation durch Strafvorschriften verbieten, wie er es im Falle der weiblichen Genitalverstümmelung (§ 226a StGB) und der Zwangsverheiratung (§ 237 StGB) getan hat; die Strafvorschriften gegen Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB) bieten in ihrer Anwendbarkeit auf kulturell motivierte Taten, etwa Ehrenmorde, ebenfalls keine Legitimationsprobleme²¹. Alle diese Leben, Leib und Freiheit schützenden Tatbestände gehören zum „relativierungsfreien Kernbereich des Strafrechts“, in dem für Toleranz gegenüber kulturbedingten Handlungen und für deren Freiheit von strafrechtlicher Ahndung grundsätzlich kein Raum ist²².

3. Allgemeine Rechtfertigung und ihre Grenzen

Diese Feststellung bedeutet nicht nur, dass der Gesetzgeber entsprechende Handlungen bei Strafe verbieten darf. Sie bedeutet darüber hinaus, dass, wer eine solche Handlung aus religiösen oder kulturellen Gründen begeht, sich zu ihrer Rechtfertigung nicht mit Erfolg auf die grundgesetzlich garantierte Religions- oder allgemeine Handlungsfreiheit berufen kann. Zwar sind Grundrechte prinzipiell geeignet, in der Regel strafbare Handlungen ausnahmsweise zu rechtfertigen, wobei rechtssystematisch die Rechtfertigung nicht unmittelbar aus der Verfassung hergeleitet werden kann, sondern der Vermittlung durch die einschlägigen Normen des Strafrechts, hier durch die Vorschrift zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) bedarf²³. Doch sind die verfassungs- und strafrechtlichen Voraussetzungen einer Rechtfertigung in den genannten Fällen, in denen der Religionsfreiheit bzw. allgemeinen Handlungsfreiheit so gravierende Interessen wie Leben, Leib oder Freiheit gegenüberstehen, nicht erfüllt²⁴.

²¹ Hörnle 2014, S. C28.

²² Jung 2012, S. 928–930 (zu Leben und körperlicher Integrität). Siehe auch Dreier 2008, S. 23; Schramm 2014a, S. 633.

²³ Ebert 2015, S. 93–97, m. w. N.

²⁴ Näher Ebert 2015, S. 95–97. – Zur Möglichkeit, die Tat, wenn sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen begangen wurde, nach Art. 4 GG oder nach § 17 StGB zu entschuldigen, siehe Ebert 2015, S. 71f., 97–99.

Der Rechtfertigung aufgrund religiöser oder kultureller Motivation entzogen sind nicht nur die oben genannten Taten, also Zwangsverheiratungen, Genitalverstümmelungen und Ehrenmorde, sondern religiös bzw. kulturell motivierte Taten aller Art, soweit sie sich gegen verfassungsrechtlich geschützte hochrangige Interessen richten. Das Spektrum solcher Taten umfasst zahlreiche Tatbestände des Strafrechts und erstreckt sich über die verschiedensten Bereiche der sozialen Wirklichkeit. Es reicht von der Störung des Gottesdienstes mit Hausfriedensbruch über Angriffe gläubiger Muslime auf körperliche Integrität, Freiheit und Ehre syrischer Christen in deutschen Flüchtlingslagern bis hin zu terroristischen Anschlägen durch salafistische Fanatiker in Großstädten²⁵.

4. Besondere gesetzliche Rechtfertigung

Einen Fall der Rechtfertigung einer religiös motivierten Tat aufgrund nicht des § 34 StGB, sondern einer besonderen gesetzlichen Regelung bildet die *Knabenbeschneidung*.

Das Landgericht Köln entschied im Jahre 2012 über eine Knabenbeschneidung aus religiösen Gründen in einer Familie islamischen Glaubens²⁶. Angeklagt war der Beschneider wegen Körperverletzung. Das Gericht erklärte den Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) durch die Beschneidung für erfüllt und prüfte dann, ob die Tat, da sie aus religiösen Gründen und auf Veranlassung der erziehungsberechtigten Eltern erfolgt war, aufgrund der einschlägigen Grundrechte, nämlich der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG) und des elterlichen Erziehungsrechts (Art. 6 Abs. 2 GG) gerechtfertigt sei. Es verneinte dies mit der Begründung, dass die genannten Grundrechte ihre Grenze am Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 GG) finden. Nur aus subjektiven Gründen, nämlich wegen eines schuldausschließenden unvermeidbaren Verbotsirrtums (§ 17 Satz 1 StGB), sprach das Landgericht den Angeklagten im Ergebnis frei.

Das Kölner Urteil sowie die in seinem Vorfeld und seinem Gefolge geführten kontroversen Diskussionen um die Zulässigkeit religiös motivierter Knabenbeschneidung²⁷ veranlassten noch im Jahre 2012 den Gesetzgeber zur Schaffung einer Vorschrift, welche die medizinisch nicht erforderliche Beschneidung männlicher Kinder unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt (§ 1631d

25 Vgl. Ebert 2015, S. 95–97, m. w. N.

26 LG Köln, Urteil v. 7.5.2012, JZ 2012, S. 805.

27 Zu den Diskussionen Wittreck 2014, S. 76 f.; Schwarz 2014, passim; jeweils m. w. N.

BGB)²⁸. Beschneidungen jüdischer und muslimischer Jungen sind damit unter den genannten Voraussetzungen kraft Gesetzes gerechtfertigt.

Freilich war mit dem gesetzgeberischen Akt die Debatte über die Beschneidung nicht beendet. Vielmehr wurde nun und wird bis heute über die Verfassungsmäßigkeit der neuen Vorschrift gestritten. Im Ergebnis kann an der Verfassungsmäßigkeit kein ernsthafter Zweifel bestehen. Zwar mag die Berufung auf die Religionsfreiheit allein (Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG) noch an der Garantie des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) scheitern, was freilich angesichts der geringen Intensität des Eingriffs bereits fraglich ist. Nimmt man aber das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) hinzu und berücksichtigt man in dessen Rahmen sämtliche das Kindeswohl betreffenden Aspekte, dann fällt die Abwägung zugunsten der Zulässigkeit der Beschneidung aus²⁹.

Die unterschiedliche gesetzliche Behandlung der Genitaleingriffe bei Mädchen und Knaben ist berechtigt³⁰. Die Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen stellt einen äußerst gravierenden Eingriff in die körperliche Integrität und psychische Befindlichkeit dar, der weitaus schwerer wiegt als der körperliche Eingriff bei der Knabenbeschneidung. Sie verletzt im Unterschied zu dieser die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und diskriminiert die Betroffenen. Auch unterscheiden beide Fälle sich auf relevante Weise in ihrer Bedeutung. Während die weibliche Genitalverstümmelung vorwiegend kulturellen Traditionen entspricht, hat die Knabenbeschneidung im Judentum und im Islam eine fundamentale religiöse Bedeutung. Und schließlich ist die historische Schuld der Deutschen gegenüber den Juden aufgrund des Holocaust ein Grund, jüdischen Sitten und Riten hierzulande mit besonderer Rücksicht zu begegnen. Dieser Rekurs auf die Geschichte ist nicht nur als moralisches oder politisches, sondern auch als rechtliches Argument zulässig. Das menschenverachtende Regime des Nationalsozialismus hat, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert, „für die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eine gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung“³¹. Diese vermag die Strafbarkeit eines Verhaltens

28 Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012; BGBl I, 2749. – Zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zwecks Beseitigung der Rechtsunsicherheit und zum familienrechtlichen Ansatz des Gesetzes *Schwarz* 2014, S. 156, m. w. N.

29 *Wittreck* 2014, S. 78 f.; *Schwarz* 2014, S. 163–167 und passim; *Hörnle* 2014, S. C46–C49 (mit dem Vorbehalt, dass die Frage der Erheblichkeit des körperlichen Eingriffs weiterer Klärung bedarf).

30 Hierzu und zum Folgenden *Schwarz* 2014, S. 157 f.; *Schramm* 2014a, S. 607–609, 624 f.; *Kraatz* 2015, S. 250 f.; *Heimann* 2016, S. 116, 118; *Haack* 2017, S. 217.

31 BVerfGE 124, 300 (328).

zu legitimieren³², taugt aber auch zur Legitimierung eines Strafbarkeitsausschlusses.

B. Kultur als Angriffsgegenstand

Bei der Kultur als Angriffsgegenstand geht es um die Frage, inwieweit es geltendes Recht und inwieweit es legitim ist, dass Kultur als solche mit den Mitteln des Strafrechts vor Angriffen, namentlich durch Angehörige anderer Kulturen, geschützt wird. Ich behandle die Frage hinsichtlich verschiedener Elemente der Kultur: zunächst der Religion, sodann der Moral und schließlich sonstiger kultureller Werte.

I. Schutz der Religion

1. Säkularität und religiöse Neutralität des Staates

Darf der deutsche Staat Religion und religiöse Werte mittels des Rechts, namentlich des Strafrechts schützen?

Die Antwort gibt das Grundgesetz. Aus der Religionsfreiheit (Art. 4 GG), dem Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung wegen religiöser Anschauungen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG), der Unabhängigkeit staatsbürgerlicher Rechte vom religiösen Bekenntnis (Art. 33 Abs. 3 GG), der Trennung von Staat und Kirche (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV) sowie den Funktionsbedingungen des demokratischen und liberalen Rechtsstaats ergeben sich das Gebot religiöser und weltanschaulicher Neutralität des Staates und dessen säkularer Charakter³³. Neutralität und Säkularität bedeuten, dass der Staat sich mit keiner Religion oder Weltanschauung identifizieren und auf diesen Gebieten nicht selbst handeln darf³⁴. Allerdings steht die Verfassung Religionen und Weltanschauungen nicht ablehnend gegenüber, im Gegenteil: Der Staat des Grundgesetzes ist an religiös-weltanschaulichen Haltungen und Betätigungen seiner Bürger interessiert; er darf und soll sie fördern³⁵. Denn Religionen und Weltanschauungen erfüllen auf der Ebene der Gesellschaft wichtige Funktionen im Hinblick auf Sinnstiftung, auf

³² BVerfGE 124, 300 (327-331) zu § 130 Abs. 4 StGB.

³³ Gutmann 2008, S. 303–308; Heimann 2016, S. 26–28. Zur Genese Volkman 2008, S. 248–250.

³⁴ Rox 2014, S. 182; Heimann 2016, S. 26, 29.

³⁵ Hilgendorf 2006, S. 364; Heimann 2016, S. 29. Hierin liegt der Unterschied der Neutralität zur Laizität; Heimann a. a. O.

Norm- und Wertfragen, auf sozialetische Diskurse über Gerechtigkeit, Gemeinwohl und gutes Leben³⁶. Die staatliche Bevorzugung einer bestimmten Weltanschauung oder Religion, etwa der christlichen, schließt die Verfassung jedoch aus: Grundsatz der Parität als Facette des Neutralitätsgrundsatzes³⁷. Dies gilt namentlich auch für die Gesetzgebung. Rechtsnormen mit allgemeinem Geltungsanspruch können weder auf „partikuläre Vorstellungen des Guten“ noch auf „glaubensmäßige bzw. dogmatische Setzungen“ gegründet werden³⁸. Durch den Paritätsgrundsatz und das Nichtidentifizierungsgebot garantiert der Staat eine religiös-weltanschaulich plurale Gesellschaft.

2. Säkularisierung des Strafrechts

Traditionell ist das westliche Strafrecht weithin vom Christentum geprägt³⁹. Das im Prinzip noch heute geltende Reichsstrafgesetzbuch von 1871 enthielt in seinem Besonderen Teil zahlreiche Straftatbestände, die in christlichen Glaubenssätzen gründeten. So etwa Wucher, Meineid, Gotteslästerung, Bigamie, Ehebruch, Inzest, Kuppelei, Homosexualität und Sodomie. Einige dieser Tatbestände waren jedoch bereits damals auf säkulare Rechtsgüter abgestellt. So der Wucher auf das Vermögen, der Meineid auf die Rechtspflege. Andere haben im Laufe der Entwicklung weltliche Umdeutungen erfahren. So die Gotteslästerung, die ursprünglich als Verletzung der Ehre Gottes, dann als Verletzung religiöser Gefühle aufgefasst wurde und heute als Störung des öffentlichen Friedens gilt. So ferner die Sexualdelikte: Ursprünglich Sündentaten, galten sie später als Straftaten gegen die Sittlichkeit und sind heute Straftaten gegen u. a. die sexuelle Selbstbestimmung.

3. Einschlägige Tatbestände

Das Strafgesetzbuch enthält im Besonderen Teil einen (11.) Abschnitt mit der Überschrift „Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung bezie-

36 Hörnle 2005, S. 341f.; Gabriel 2008, S. 56, 62, 67f.; Hilgendorf 2006, S. 370–372; Schwarz 2014, S. 167.

37 Hilgendorf 2006, S. 364, 379; Heimann 2016, S. 30f. – Kritisch zu den Privilegien der christlichen Kirchen vor diesem Hintergrund Hilgendorf 2006, S. 367–370, 379f. Eingehend zum „staatskirchlichen Überhang“ Heimann 2016, S. 135–226.

38 Gutmann 2008, S. 304.

39 Zum Folgenden Gutmann 2008, S. 300–303. Im Einzelnen näher Valerius 2011, S. 353–360; Schramm 2011, S. 366–370, 404f.; Rox 2014, S. 178–180.

hen“. Während einige der darin enthaltenen Tatbestände, da ihr religiös-weltanschaulicher Charakter weitgehend verblasst ist, eher als Kulturschutzdelikte zu verstehen sind⁴⁰, trifft auf andere die Abschnittsüberschrift zu; so auf § 166 (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) und auf § 167 (Störung der Religionsausübung).

a) § 167 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB stellt die *Störung von Gottesdiensten und Weltanschauungsfeiern* unter Strafe. Das ist rechtlich unbedenklich. Solche Handlungen beeinträchtigen das friedliche und freie Zusammenleben in der Gesellschaft, das zu gewährleisten die legitime Aufgabe des Strafrechts ist⁴¹. Mehr noch: Solche Handlungen beeinträchtigen die Religionsausübungsfreiheit (Art. 4 Abs. 2 GG)⁴². Diese aber hat, wie alle Grundrechte, nicht nur eine gegen den Staat gerichtete Abwehrfunktion, sondern auch eine Schutzfunktion in dem Sinne, dass der Staat die Pflicht hat, sich schützend vor die grundrechtliche Freiheit zu stellen und, notfalls durch Strafvorschriften, dafür zu sorgen, dass sie nicht durch andere Private beeinträchtigt wird⁴³. Auf diese Weise lässt sich § 167 Abs 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB grundrechtsdogmatisch erklären und verfassungsrechtlich rechtfertigen⁴⁴. Durch die Gleichstellung der verschiedenen Religionen und Weltanschauungen in der Vorschrift ist dem Neutralitäts-, insbesondere Paritätsgebot Rechnung getragen.

b) Nicht so einfach verhält es sich mit der *Bekennnisbeschimpfung*. § 166 StGB droht Freiheits- oder Geldstrafe demjenigen an, der in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer, eine Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft. Dass der Tatbestand sich dabei nicht auf das christliche Bekenntnis und die Kirchen beschränkt, sondern auch andere Religionen und Religionsgemeinschaften sowie alle Weltanschauungen und Weltanschauungsvereinigungen einschließt⁴⁵, entspricht dem verfassungsrechtlichen Neutralitäts-, insbesondere Paritätsgebot, das dem Staat die Parteinahme für eine bestimmte Religion oder Weltanschauung verwehrt. Da die Vorschrift nicht nur in die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, sondern je nach dem Medium der Be-

⁴⁰ §§ 167a und 168 StGB; über sie unten zu III.

⁴¹ Roxin 2006, S. 23.

⁴² Maurach/Schroeder/Maiwald 2012, S. 151; Hörnle 2005, S. 361.

⁴³ Rox 2014, S. 182f.; Heimann 2016, S. 126.

⁴⁴ Rox 2014, S. 183f.; Heimann 2016, S. 40, 126.

⁴⁵ Faktisch stand ursprünglich und bis in die jüngere Zeit die Beschimpfung des Christentums namentlich durch Atheisten im Zentrum, während die Beschimpfung des Islam erst durch die Mohammed-Karikaturen in Dänemark 2005 in den Blick geriet. Heimann 2016, S. 128.

schimpfung auch in die Meinungs-, Kunst-, Wissenschafts- und Berufsfreiheit, bedarf sie einer entsprechend starken verfassungsgestützten Rechtfertigung.

Die Strafnorm geht auf die alte Gotteslästerungsvorschrift zurück, welche dem Schutz der Ehre Gottes im Interesse des Wohlergehens der Gemeinschaft dienen sollte⁴⁶. Weder dies noch der sachliche Inhalt der betreffenden religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisse ist das Schutzgut des Tatbestandes in seiner heute geltenden Form⁴⁷. Gegenteilige Annahmen wären mit der Säkularität und der religiösen Neutralität des Staates nicht vereinbar. Eher zu erwägen ist, ob die Vorschrift Religionen und Weltanschauungen im Hinblick auf ihre wichtigen gesellschaftlichen Funktionen (oben 1) schützen soll⁴⁸. Insofern dürften jedoch die Anforderungen, die an die Qualität eines Gutes als strafrechtlich zu schützenden Rechtsgut zu stellen sind, nicht erfüllt sein⁴⁹.

Nach zutreffender Auffassung schützt § 166 StGB auch nicht das religiöse Empfinden der Betroffenen⁵⁰. Ob Gefühle und Emotionen prinzipiell mögliche Gegenstände strafrechtlichen Schutzes sind⁵¹, sei dahingestellt. Äußerungen, die in einer womöglich auch gefühlverletzenden Weise der eigenen Auffassung widersprechen, müssen in einer freien und pluralistischen Gesellschaft jedenfalls hingenommen werden⁵².

Der Zweck der Vorschrift liegt ferner nicht im Schutz der Religionsgrundrechte nach Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG. Eine bloße Bekenntnisbeschimpfung vermag weder die Glaubens- und Bekenntnis- noch die Religionsausübungsfreiheit der Beschimpften zu beeinträchtigen⁵³.

Nach herrschender Meinung ist Rechtsgut des § 166 StGB der in der Vorschrift genannte öffentliche Friede, weil die Tat Anhänger des beschimpften Glaubens zu gewalttätigen Reaktionen veranlassen oder Dritte zur Gewalt gegen die betroffenen Gläubigen aufstacheln könne⁵⁴. Hiergegen spricht jedoch, dass solche Reaktionen gerechterweise allein den derart Reagierenden, also den unmittelbar

46 Rox 2014, S. 178.

47 Hörnle 2005, S. 340 f.; Kühl/Heger 2014, § 166 Rdn. 1; Sternberg-Lieben 2015, S. 41.

48 Hörnle 2005, S. 341 f.

49 Hörnle 2005, S. 342 f.

50 Kühl/Heger 2014, § 166 Rdn. 1; Wittreck 2014, S. 81–83.

51 Verneinend Hörnle 2005, S. 78–84; dies. 2008, S. 334; Roxin 2006, S. 22 f. (mit Ausnahme von Bedrohungsgefühlen); ders. 2010, S. 579 f.; Valerius 2011, S. 322, 355 f.; Wittreck 2014, S. 81; Sternberg-Lieben 2015, S. 34.

52 Sternberg-Lieben 2015, S. 35 f., 42; Heimann 2016, S. 133 f.

53 Hörnle 2005, S. 355 f.; dies. 2008, S. 333; dies. 2015, S. 295–297; Rox 2014, S. 188–191; Wittreck 2014, S. 81 f.; Sternberg-Lieben 2015, S. 41 f.; Heimann 2016, S. 130 f. – Anderer Ansicht Roxin 2006, S. 22 f.

54 Kühl/Heger 2014, § 166 Rdn. 1, m. w. N.; Hilgendorf 2014, S. 560.

den Frieden Störenden und nicht auch denen zugerechnet werden sollten, die durch lediglich verbale Äußerungen solche Reaktionen mittelbar verursachen⁵⁵.

Manche verstehen den öffentlichen Frieden, der durch eine Bekenntnisbeschimpfung gestört wird, im Sinne eines Klimas der Toleranz in Glaubens- und Weltanschauungsfragen⁵⁶. Doch wird eine solche Interpretation der Bedeutung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, in deren Schutzbereich auch Äußerungen im Sinne des § 166 StGB fallen⁵⁷, nicht gerecht⁵⁸. Für die Rechtfertigung von Eingriffen in das Recht der freien Meinungsäußerung ist, so das Bundesverfassungsgericht, „ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt“, nicht tragfähig. „Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein“⁵⁹.

Erwogen wird, ob es die kulturelle Identität der Betroffenen ist, welche die Vorschrift des § 166 StGB schützt⁶⁰. Unter kultureller Identität wird in diesem Zusammenhang das Selbstverständnis eines Individuums verstanden, das sich als Mitglied einer Gruppe mit deren spezifischen, namentlich religiösen Sinn- und Handlungsmustern derart identifiziert, dass diese „für den Kern [seiner] Persönlichkeit [...] zentrale Bedeutung haben, [...] von ihm als wesensbestimmend erlebt werden“⁶¹. In diesem Selbstkonzept, eben seiner kulturellen Identität, würde derjenige, dessen Bekenntnis beschimpft wird, verletzt. Gegen eine solche Deutung des § 166 StGB – und gegen die Anerkennung kultureller Identität als Gegenstand strafrechtlichen Schutzes überhaupt – spricht Folgendes⁶². Die Fähigkeit des Rechts zur Lösung von Konflikten hängt wesentlich davon ab, dass diese als Konflikte zwischen individuellen Parteien definiert und nicht durch Bezug auf Kollektive oder auf gesellschaftliche Probleme verallgemeinert, dadurch politi-

⁵⁵ Rox 2014, S. 187 f., 191; Hörnle 2005, S. 346; dies. 2014, S. C27 f., C38; Sternberg-Lieben 2015, S. 45 f.; Heimann 2016, S. 131 f. – Weitere Argumente bei Wittreck 2014, S. 80; Hörnle 2005, S. 347–349.

⁵⁶ Nachw. bei Hörnle 2014, S. C38 f.

⁵⁷ Rox 2014, S. 194, 197.

⁵⁸ Rox 2014, S. 187, 191–198; Hörnle 2014, S. C39; Sternberg-Lieben 2015, S. 43 f.

⁵⁹ BVerfGE 124, 300 (334).

⁶⁰ Hörnle 2008, S. 317–319, 325–327.

⁶¹ Hörnle 2008, S. 319.

⁶² Möllers 2008, S. 230 f., 243; Jung 2012, S. 931. – Zu weiteren Einwänden Hörnle 2005, S. 350–352; dies. 2008, S. 332–337; dies. 2014, S. C29 f., C41; dies. 2015, S. 296 f.; Volkmann 2008, S. 258 f.

siert und dramatisiert werden. Gerade das Strafrecht bezieht seine befriedende Funktion daraus, dass der Konflikt lediglich das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Einzelnen betrifft und einen dementsprechend begrenzten Sachverhalt zum Gegenstand hat. Wird in den strafrechtlichen Konflikt die Gruppenzugehörigkeit des Einzelnen und damit, was beim Abstellen auf die kulturelle Identität notwendig der Fall ist⁶³, die Gruppe als solche einbezogen, dann drohen eine Politisierung und eine Eskalation, welche die Befriedungsleistung des Strafrechts ernsthaft in Frage stellen.

Alles in allem ist also die Strafvorschrift gegen Bekenntnisbeschimpfung nicht zu halten. Zu Recht wird deshalb ihre Aufhebung gefordert⁶⁴. Hierfür lässt sich Weiteres anführen. So fragt sich, ob das Strafrecht hier überhaupt das angemessene Mittel darstellt. Gewiss sind im Umgang mit fremden Bekenntnissen und kulturellen Befindlichkeiten Takt und Rücksichtnahme geboten. An diesen hat es insbesondere im Zusammenhang der Mohammed-Karikaturen zuweilen gefehlt. Dabei handelt es sich aber um ein moralisches Gebot, das nicht Gegenstand strafrechtlichen Zwanges sein kann.

II. Schutz der Moral

1. Moralschutz und Rechtsgüterschutz

Zur Kultur gehören die Normen der Moral. Darf das Strafrecht Moral schützen? Die Frage führt auf grundsätzliche Überlegungen zur Legitimität von Strafrecht.

Strafrecht greift auf allen seinen Verwirklichungsstufen – durch das strafgesetzliche Verbot, die strafgerichtliche Verurteilung, die justizielle Strafvollstreckung und den administrativen Strafvollzug – erheblich in Freiheitsrechte der davon Betroffenen ein⁶⁵. Wegen und nach Maßgabe des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips ist daher beim Einsatz von Strafrecht Zurückhaltung geboten⁶⁶. Das bedeutet insbesondere: Strafrecht hat nur gemeinschafts-

⁶³ Volkmann 2008, S. 258 f.

⁶⁴ Hörnle 2005, S. 356; dies. 2014, S. C42; dies. 2015, S. 297; Heimann 2016, S. 132 f.

⁶⁵ Tangiert sind durch das gesetzliche Verbot die allgemeine Handlungsfreiheit, durch das Urteil wegen des mit ihm verbundenen sozialetischen Unwerturteils das allgemeine Persönlichkeitsrecht, durch die Sanktion Freiheit der Person bzw. wirtschaftliche Handlungsfreiheit. Vgl. Lagodny 2003, S. 83 f.; Hörnle 2005, S. 50 f.; Sternberg-Lieben 2015, S. 38; Gärditz 2016, S. 642; BVerfGE 120, 224 (239 f.). Für eine Gesamtbetrachtung dieser Eingriffe im vorliegenden Zusammenhang Kudlich 2015, S. 647 f.

⁶⁶ Zu beachten sind neben dem im Folgenden im Vordergrund stehenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz i. e. S. (auch als Angemessenheit bezeichnet) die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

notwendige, für das Zusammenleben in Frieden und Freiheit wichtige Interessen zu schützen⁶⁷. Für diese steht in der gegenwärtigen Strafrechtstheorie der Begriff des Rechtsgutes⁶⁸. Rechtsgüter sind Interessen des Einzelnen wie Leben, Leib, Freiheit, Eigentum, und Interessen der Allgemeinheit wie etwa die Existenz des Staates und seiner verfassungsmäßigen Ordnung, das Funktionieren der Rechtspflege und die Sicherheit des Rechtsverkehrs⁶⁹.

Der Gedanke des Rechtsgüterschutzes ist nach herrschender Lehre ein Legitimationsprinzip staatlicher Strafgesetzgebung⁷⁰. Als solches gebietet er nicht nur positiv, Rechtsgüter erforderlichenfalls durch Strafrecht zu schützen. Sondern er hat vor allem eine gesetzgebungskritische Funktion, indem er gebietet, auf eine Strafvorschrift zu verzichten, wenn sie sich nicht als rechtsgutsschützend ausweisen kann⁷¹. Nicht zu den strafrechtslegitimierenden Gütern in diesem Sinne gehört nach nahezu allgemeiner Ansicht die Moral. Unmoralisches oder ethisch verwerfliches Verhalten als solches zu bekämpfen, ist nicht legitime Aufgabe des Strafrechts⁷².

Diese Erkenntnis hat in den 1960er und 70er Jahren zu einer Umgestaltung des Sexualstrafrechts geführt⁷³. Im Zuge dieser Reform sind die Strafnormen gegen Ehebruch, einfache Homosexualität und Sodomie gestrichen, andere Sexualtatsbestände von Moralwidrigkeiten auf Verletzung von Rechtsgütern umgestellt worden⁷⁴. Die wichtigsten Rechtsgüter im Bereich der Sexualdelikte sind die sexuelle Selbstbestimmung sowie die ungestörte Entwicklung von Kindern

i. w. S. außerdem zugehörigen Grundsätze der Geeignetheit und Erforderlichkeit. Dazu *Androulakis* 2010, S. 284 f.; *Sternberg-Lieben* 2015, S. 39, m. w. N.

67 *Roxin* 2010, S. 577; *Sternberg-Lieben* 2015, S. 38.

68 Der Rechtsgutsbegriff beherrscht als argumentativer Topos die kriminalpolitische Diskussion in der Strafrechtswissenschaft, wenngleich nicht mehr unangefochten. Siehe *Hassemer* 1999, S. 165 f.; *Roxin* 2006, S. 14–29, 47–53; *dens.* 2010, passim; *Valerius* 2011, S. 321 f.; *Kühl* 2012, passim; *Hörnle* 2014, S. C24; *Sternberg-Lieben* 2015, passim; *Kudlich* 2015, passim. Kritisch *Androulakis* 2010, passim; *Stuckenberg* 2011, passim; *Engländer* 2015, S. 622–633. Eine Neukonzeption des Rechtsgutsbegriffs im Rahmen einer prinzipiengestützten Strafnormlegitimation befürwortet *Seher* 2003, S. 45–56.

69 *Roxin* 2010, S. 577 f., 587–589.

70 *Hassemer* 1999, S. 165; *Valerius* 2011, S. 321 f.; *Kudlich* 2015, S. 639–653.

71 *Hassemer* 1999, S. 165 f.; *ders.* 2003, S. 59, 61, 64; *Roxin* 2010, passim; *Sternberg-Lieben* 2015, S. 31, 38 und passim.

72 *Hassemer* 1999, S. 166; *Hörnle* 2005, S. 52–65; *Roxin* 2006, S. 19 f.; *ders.* 2010, S. 579, 590; *Valerius* 2011, S. 321 f.; *Kühl* 2012, S. 776; *Sternberg-Lieben* 2015, S. 34, 40 f. Anderer Ansicht *Androulakis* 2010, S. 273–275, 279–283.

73 *Gutmann* 2008, S. 302; *Ebert* 2009, S. 186–188; *Valerius* 2011, S. 322; BVerfGE 120, 224 (232 f.).

74 *Ebert* 2009, S. 186–188.

und Jugendlichen. Heute enthält das Strafgesetzbuch nur noch wenige Vorschriften, über deren Legitimität unter dem hier erörterten Aspekt gestritten wird⁷⁵.

2. Problemfall

Zu ihnen gehört in erster Linie die Vorschrift gegen *Inzest*, die den Beischlaf zwischen Verwandten unter Strafe stellt (§ 173 StGB). Über Bedeutung und Legitimität dieses Tatbestandes wird höchst kontrovers diskutiert. Dient er „dem Schutz eines klar zu benennenden Gemeinschaftswertes“, oder handelt es sich nur um die „Kriminalisierung überkommener Moralvorstellungen“⁷⁶?

Ursprünglich religiös aus dem Alten Testament begründet, dann als Verbrechen gegen die Sittlichkeit aufgefasst, hat die Strafnorm gegen Inzest die Entrümpelung des Sexualstrafrechts durch den bundesdeutschen Reformgesetzgeber überstanden⁷⁷. Das Bundesverfassungsgericht hat ihr in einer Entscheidung aus dem Jahre 2008 Grundgesetzkonformität bescheinigt und die Ansicht vertreten, die Vorschrift legitimiere sich „vor dem Hintergrund einer kulturhistorisch begründeten, nach wie vor wirkkraftigen gesellschaftlichen Überzeugung von der Strafwürdigkeit des Inzestes“ als „Instrument zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Familie“⁷⁸. Dass § 173 StGB die Familie und die Gesundheit (letztere im Sinne der Freiheit von genetischen Schäden) schütze und von daher gerechtfertigt sei, wird auch von manchen Strafrechtswissenschaftlern vertreten. Von anderen wird die Tragfähigkeit dieser Rechtsgutsbestimmung bestritten und die Aufhebung der Vorschrift gefordert. Es würde zu weit führen, auf die Kontroverse hier näher einzugehen⁷⁹.

75 Zur Problematik der §§ 183, 183a, 184a StGB Valerius 2011, S. 327–330.

76 Krauß 2010, S. 423.

77 Näher zur Geschichte Schramm 2011, S. 404–407.

78 BVerfGE 120, 224 (248 f.; näher 238–253).

79 Verwiesen sei auf Hörnle 2005, S. 452–457; Krauß 2010, S. 426–432; Schramm 2011, S. 420–451. – Über die Rechtsgutsfrage hinaus werden auch die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der Strafnorm gegen Inzest angezweifelt. Dazu Krauß 2010, S. 430–432.

III. Schutz kultureller Werte

Über die Legitimität des strafrechtlichen Schutzes kultureller Güter und Werte jenseits der Religion und Moral besteht Unklarheit und diffuser Streit. Es empfiehlt sich, hier zwischen verschiedenen Maßstäben zu unterscheiden.

1. Legitimitätsmaßstab Rechtsgutsbegriff

a) Enger Rechtsgutsbegriff

Gehören kulturelle Überzeugungen, Gebräuche und Institutionen zu den fundamentalen Interessen, zu deren Schutz das scharfe Schwert des Strafrechts eingesetzt werden darf⁸⁰? Nach dem Maßstab des Rechtsgutsbegriffs in seiner oben (II 1) dargelegten Definition erscheint dies zumindest nicht unproblematisch.

b) Problematische Tatbestände

Damit stehen mehrere Normen des geltenden Strafrechts auf dem Prüfstand.

aa) Zunächst das Verbot der *Doppelehe* (§ 172 StGB), das die mit der Institution der Einehe unvereinbare Eingehung einer gültigen zweiten Ehe⁸¹ verhindern soll. Auch wenn seine praktische Relevanz bisher gering ist⁸², ergibt sich doch aus der Tatsache, dass Polygamie in vielen islamisch geprägten Staaten heute de iure zugelassen ist oder de facto praktiziert wird⁸³, ein nicht unerhebliches Potential dafür, dass Migranten in Deutschland mit dem Verbot der Doppelehe in Konflikt geraten⁸⁴.

Die Einehe hat in unserem Kulturraum eine vorchristliche Tradition. Sie galt im römischen Recht und war dort als solche auch rechtlich geschützt. Ihre bis heute sich auswirkende Prägung und Ausschließlichkeit verdankt sie aber dem Christentum. Neutestamentlich in Jesusworten und Paulusbriefen als einzige zulässige Form der Ehe vorausgesetzt, erhielt die monogamische Verbindung von Mann und Frau in der katholischen Kirche die Weihe als Sakrament und im

⁸⁰ Zur Fragestellung und ihrer Eingrenzung *Valerius* 2011, S. 314, 320 f.

⁸¹ Zur zivilrechtlichen Gültigkeit der Zweitehe §§ 1306, 1313, 1314 Abs. 1 BGB.

⁸² Vgl. für die Zeit vor der jüngsten großen Immigrationswelle *Schramm* 2011, S. 377.

⁸³ *Schramm* 2011, S. 369 f.

⁸⁴ Vom Tatbestand des § 172 StGB erfasst wird, wer in Deutschland eine Doppelehe schließt, auch wenn dies nach seinem Heimatrecht erlaubt ist; nicht erfasst wird dagegen, wer eine im Ausland zulässig geschlossene Doppelehe im Inland fortsetzt. *Kühl/Heger* 2014, § 172 Rdn. 3.

Protestantismus den Charakter als zentraler Ausdruck christlicher Lebensführung. Säkularisiert genießt sie als bürgerliche Ehe Anerkennung und Schutz durch das Recht und ist in der so abgesicherten Ausschließlichkeit als Einehe fester Bestandteil unserer Kultur⁸⁵.

Die Strafbarkeit der Doppelhehe dient somit ohne Zweifel dem Schutz eines Kulturgutes⁸⁶. Den Straftatbestand als rechtsgutsschützend im engeren Sinne zu legitimieren, erweist sich indessen als problematisch. Versuche, ihm Individualrechtsgüter zu unterstellen wie die eheliche Treue gegenüber dem ersten Ehegatten oder Rechtsansprüche aus der jeweiligen Ehe etwa auf Fürsorge, Beistand und Unterhalt, vermögen nicht zu überzeugen; auch ein Rechtsgut der Allgemeinheit lässt sich nicht ausmachen⁸⁷. So scheint denn die gelegentlich geäußerte Meinung, dass es „nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte, bis die Verfassungsmäßigkeit des strafrechtlich sanktionierten Verbots der Bi- oder Polygamie angezweifelt wird“⁸⁸, etwas für sich zu haben.

bb) In den Tatbeständen der *Störung einer Bestattungsfeier* und der *Störung der Totenruhe* (§§ 167a, 168 StGB) geht es um kulturell verankerte Gebote beim Umgang mit Toten, um entsprechende Sitten und Gebräuche, um Moralvorstellungen wie Pietät und Respekt vor dem menschlichen Leichnam⁸⁹. Mit dem Begriff des Rechtsguts lässt sich das schwerlich erfassen⁹⁰.

cc) Keinerlei Kritik unter diesem Gesichtspunkt findet sich in der Literatur, soweit ersichtlich, dagegen an Straftatbeständen in Bezug auf *materielle Kulturgüter*. § 304 StGB bedroht den mit Strafe, der kulturell bedeutsame Gegenstände – etwa solche, die dem religiösen Kultus gewidmet sind, oder öffentliche Denkmäler oder Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt oder öffentlich aufgestellt sind – beschädigt, zerstört oder verändert⁹¹. Geschützt durch die gegenüber der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) eigenständige und mit höherer Strafdrohung versehene Vorschrift ist „nicht das Eigentum, sondern das allgemeine Interesse an bestimmten zweckgebundenen, namentlich kulturellen oder ge-

85 Näher zu all dem *Schramm* 2011, S. 366–374.

86 *Hörnle* 2008, S. 322–324; *Valerius* 2011, S. 323 f.

87 Näher *Hörnle* 2005, S. 449–451; *dies.* 2008, S. 322 f.; *Schramm* 2011, S. 374–377, der dennoch nicht von einem „rechtsgutslosen Delikt“ sprechen will, weil § 172 StGB die verfassungsrechtlich anerkannte Institution der Ehe schütze (dazu unten 2 c).

88 *Dreier* 2008, S. 22. Siehe auch *Volkman* 2008, S. 256.

89 *Hörnle* 2008, S. 325; *Valerius* 2011, S. 333.

90 *Roxin* 2006, S. 23; *Hörnle* 2005, S. 364–382, 384; *Valerius* 2011, S. 333.

91 Entsprechende Vorschrift für den Diebstahl: § 243 Abs. 1 Nrn. 4, 5 StGB.

meinnützigen Gegenständen“⁹². Das Bundeskulturschutzgesetz⁹³ bedroht in § 83 unter anderem die verbotene Ausfuhr, Beschädigung, Zerstörung oder Veränderung von Kulturgut mit Strafe. Dass all diese Vorschriften offenbar von niemandem unter dem Aspekt der Legitimität strafrechtlichen Kulturschutzes in Frage gestellt werden, kann seinen Grund kaum darin haben, dass es sich bei den darin genannten Objekten durchweg um materielle bzw. körperliche Gegenstände (Sachen) handelt, während den zuvor behandelten Vorschriften (§§ 167a, 168, 172 StGB) überwiegend immaterielle Güter zugrundeliegen. Denn es lässt sich keine Rechtfertigung dafür erkennen, die Bedeutung materieller Kulturgüter für das Gemeinwesen höher einzuschätzen als diejenige immaterieller Kulturgüter.

c) Personaler Rechtsgutsbegriff

Eher als mit dem herkömmlichen engen Rechtsgutsbegriff lässt sich der strafrechtliche Schutz kultureller Werte und Güter mit einem Begriff des Rechtsguts legitimieren, der über das Zusammenleben in Frieden und Freiheit hinaus einen Akzent auf die Entfaltung des Einzelnen legt. Ein solcher wird in Gestalt des sog. personalen Rechtsgutsbegriffs vertreten⁹⁴. Unter einem Rechtsgut sind demnach „alle verletzbaren, realen Gegebenheiten zu verstehen, die sich in der konkreten historischen Situation als personale Entfaltungsvoraussetzung und -bedingung darstellen“⁹⁵. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang auch auf die kulturellen Voraussetzungen personaler Entfaltung abgestellt⁹⁶.

2. Legitimitätsmaßstab Verfassung

a) Allgemeines

aa) Gegen die strafrechtliche Rechtsgutslehre wird eingewendet, der alleinige Maßstab für die Legitimität von Strafnormen sei die *Verfassung*, zu ihr aber habe der Rechtsgutsbegriff keinen Bezug⁹⁷. Letzteres trifft freilich nicht zu⁹⁸. Thema der Rechtsgutslehre ist nichts anderes als die Beachtung des verfassungsrechtlichen

⁹² Kühl/Heger 2014, § 304 Rdn. 1.

⁹³ Gesetz zur Neuregelung des Kulturschutzrechts vom 31. Juli 2016; BGBl I, 1914.

⁹⁴ Sternberg-Lieben 2015, passim. Weit. Nachw. bei Hörnle 2005, S. 68.

⁹⁵ Sternberg-Lieben 2015, S. 31f.

⁹⁶ Sternberg-Lieben 2015, S. 33.

⁹⁷ Stuckenberg 2011, S. 655, 659 und passim.

⁹⁸ Roxin 2010, S. 577–579, 586.

Verhältnismäßigkeitsprinzips bei pönalisierenden Grundrechtseingriffen⁹⁹. Der Rechtsgutsbegriff bestimmt die Anforderungen an dasjenige, das mit dem strafrechtlichen Eingriff ins Verhältnis zu setzen ist; und er bestimmt sie dahin, dass es sich um ein „Gemeinwohlziel von gesteigerter Bedeutung“ handeln muss¹⁰⁰. Dieses Kriterium ist freilich zu vage. Es bedarf der Konkretisierung im Lichte der vom strafrechtlichen Eingriff betroffenen Grundrechte und ihrer eingriffslegitimierenden Schranken¹⁰¹. Zumindest insofern, aber auch darüber hinaus, ist es notwendig, das Strafrecht stärker, als in der traditionellen Rechtsgutslehre geschehen, an der Verfassung auszurichten. Dies wird in der Strafrechtswissenschaft zunehmend anerkannt¹⁰². Es könnte speziell auch für Strafvorschriften mit Kulturbezug von Bedeutung sein.

bb) In dieser Hinsicht ist zunächst zu erwägen, ob dem strafrechtlichen Schutz von Kultur das Verfassungsgebot *staatlicher Neutralität* entgegensteht. In der Tat hat das Neutralitätsprinzip sich im Laufe der Zeit von Religion als seinem ursprünglichen Anwendungsgebiet über Weltanschauung bis in immer weitere Gebiete der geistigen und ethischen Orientierung ausgedehnt¹⁰³. In einem Prozess zunehmenden „Äußerlichwerdens“ zog sich der Staat aus derartigen Gebieten zurück, diese der Selbstbestimmung der Bürger überlassend und sich selbst insoweit Partei- und Stellungnahmen untersagend. In der Konsequenz dieser Entwicklung läge eine Neutralität des Staates gegenüber der gesamten Kultur. Strafnormen zum Schutz kultureller Inhalte, Werte oder Güter wären damit ausgeschlossen.

Indessen führt die beschriebene Entwicklung zu Selbstwidersprüchen und zur Preisgabe unaufgebbarer Verfassungsprinzipien¹⁰⁴. Der „gegenüber allen Anschauungen und Kulturen gleichmäßig neutrale und distanzierte Staat“ wird schließlich „auch gegen sich selbst neutral“. Parteinahme für seine eigenen Grundwerte, für die Prinzipien der liberalen Demokratie, für Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde sind ihm untersagt; deren Achtung darf er nicht mehr von allen Bürgern einfordern. Natürlich kommt solches nicht in Betracht. Stattdessen sind jene staatlichen Grundwerte, ihrerseits der Relativierung entzogen, gegenüber kulturellen Belangen auf doppelte Weise zur Geltung zu bringen. Zum einen

⁹⁹ Hassemer 2003, S. 60; Roxin 2010, S. 586; Sternberg-Lieben 2015, S. 37–39. Einschränkung (auch selbständige Bedeutung der Rechtsgutslehre) Kudlich 2015, S. 649f.; Kühl 2012, passim. Kritisch Engländer 2015, S. 624–633.

¹⁰⁰ Sternberg-Lieben 2015, S. 37–39.

¹⁰¹ Hörnle 2005, S. 41–52; Stuckenberg 2011, S. 661.

¹⁰² Siehe nur Hassemer 2003, S. 58; Seher 2003, S. 55; Stuckenberg 2011, passim.

¹⁰³ Hierzu und zum Folgenden eingehend Volkmann 2008, S. 248–256.

¹⁰⁴ Hierzu und zum Folgenden Volkmann 2008, S. 256–262.

setzen sie der Forderung kultureller Minderheiten nach Pflege der eigenen Kultur und nach Wahrung der eigenen kulturellen Identität Grenzen. Kulturelle Praktiken etwa, in denen sich patriarchalische Strukturen manifestieren, haben keinen Anspruch auf staatlichen Schutz. Zum anderen kann ein Fundus grundgesetzgestützter, -konformer oder -affiner kultureller Normen und Institutionen einen Rahmen bilden, in dem die verschiedenen Kulturen einzelner Gruppen umso unangefochtener existieren können¹⁰⁵.

cc) Eine an der Verfassung orientierte Antwort auf die Frage nach der Strafschutzwürdigkeit bestimmter Güter und Werte hat davon auszugehen, dass der Strafgesetzgeber an die Grundrechte gebunden ist (Art. 1 Abs. 3 GG), dass strafgesetzliche Verbote in die *allgemeine Handlungsfreiheit* (Art. 2 Abs. 1 GG) eingreifen und dass sie daher der Legitimation durch die diesem Grundrecht gezogenen verfassungsrechtlichen *Schranken* bedürfen¹⁰⁶. Als solche nennt Art. 2 Abs. 1 GG „die Rechte anderer“, „die verfassungsmäßige Ordnung“ und „das Sittengesetz“. Im vorliegenden Zusammenhang wäre also die Frage zu stellen, ob und inwieweit unter diese Schranken kulturelle Werte fallen mit der Folge, dass Strafvorschriften zu deren Schutz legitim sind.

Die genannte *Schrankentrias* ist zur Beantwortung dieser und anderer die Legitimität von Strafvorschriften betreffenden Fragen indessen wenig geeignet. Ihr klare und sachgerechte Kriterien für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit strafgesetzlicher Verbote zu entnehmen, erweist sich als allenfalls begrenzt möglich. Am ehesten dafür tauglich erscheinen die „Rechte anderer“¹⁰⁷. Freilich bleibt zweifelhaft, ob und in welcher Weise dieser weite Begriff im Hinblick auf den Strafgesetzgeber der Einschränkung, evtl. auch der Erweiterung bedarf¹⁰⁸. Noch schwieriger verhält es sich mit dem „Sittengesetz“. Moralische Normen, die darunter zu verstehen naheliegt, werden von dem Begriff gerade nicht erfasst¹⁰⁹.

105 Ähnlich *Volkman* 2008, S. 261: „Mit aller Vorsicht lässt sich [...] sagen, dass gerade ein Staat, in dem verschiedene kulturelle Gruppen koexistieren, um so stabiler ist, je stärker er auf eine gemeinsame Kultur zurückgreifen kann, in die die unterschiedlichen koexistierenden Gruppen eingebettet sind.“

106 Sofern von einem strafrechtlichen Verbot außerdem andere Grundrechte betroffen sind, z. B. das Recht auf Glaubens- (Art. 4 GG) oder auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), kommt es auch auf deren Schranken an. Vgl. oben A I-II, B I 3 b.

107 *Hörnle* 2005, S. 65. Anders *Dreier*, in: *Dreier* 2013, Art. 2 Abs. 1 Rdn. 52, der den „Rechten anderer“ für die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit keine eigenständige Rolle zuerkennt.

108 Nach *Hörnle* 2005, S. 72–88 sind unter „Rechten anderer“ nur sog. Sicherheitsinteressen des Einzelnen zu verstehen, was kollektive Rechtsgüter nicht ausschließen soll.

109 *Dreier*, in: *Dreier* 2013, Art. 2 Abs. 1 Rdn. 59; *Sternberg-Lieben* 2015, S. 36; *Hörnle* 2005, S. 52–62, m. w. N.

Überhaupt hat das Sittengesetz als Grundrechtsschranke praktisch keine Bedeutung¹¹⁰. Unergiebig zwar nicht als Schranke der Handlungsfreiheit allgemein¹¹¹, wohl aber speziell als Maßstab für die Legitimität strafrechtlicher Verbotsgesetze ist schließlich die „verfassungsmäßige Ordnung“¹¹².

dd) Das Bundesverfassungsgericht beurteilt die Legitimität strafgesetzlicher Eingriffe am Maßstab des *Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes*¹¹³. Um ein besonders wichtiges Rechtsgut gegen Angriffe Dritter wirksam zu schützen, könnten Eingriffe in Freiheitsrechte, insbesondere auch durch Strafnormen, unvermeidlich sein. Den hierin liegenden Konflikt müsse der Gesetzgeber „durch eine Abwägung der beiden einander gegenüberstehenden Grundwerte oder Freiheitsbereiche nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Beachtung des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes lösen“¹¹⁴. Die Maßgeblichkeit der *grundgesetzlichen Wertordnung* legt es nahe, strafgesetzliche Eingriffe in Grundrechte dann für verfassungsrechtlich legitim zu halten, wenn sie dem *Schutz eines Gutes von Verfassungsrang* dienen¹¹⁵. Unter einem solchen sind sowohl Grundrechte anderer als auch objektive Verfassungswerte zu verstehen. Beides hat für kulturelle Güter und Werte Bedeutung.

b) Grundrechte

So wird in der Strafrechtswissenschaft mit Recht die Ansicht vertreten, dass kulturbezogenen Strafvorschriften jedenfalls dann Legitimität zuzuerkennen ist, wenn sie „eine Stütze in Grundrechten finden“¹¹⁶. Eben dies ist in einigen der hier behandelten Beispiele der Fall. So dürfte im Vergleich zur Polygamie, der eine die Frauen benachteiligende Machtstruktur innewohnt, die Monogamie eher der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 GG) förderlich sein¹¹⁷. Die Störung der Totenruhe stellt einen Verstoß gegen den in der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) begründeten postmortalen Achtungsanspruch des Verstorbenen

110 Dreier, in: Dreier 2013, Art. 2 Abs. 1 Rdn. 59. Nur punktuelle Bedeutung (Menschenwürde) hat es nach Hörnle 2005, S. 52–65.

111 Dazu Dreier, in: Dreier 2013, Art. 2 Abs. 1 Rdn. 53.

112 Hörnle 2005, S. 48.

113 BVerfGE 39, 1 (47); 120, 224 (239-241).

114 BVerfGE 39, 1 (47).

115 Diese für vorbehaltlose Grundrechte geltende Formel hat gleichermaßen Geltung für Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt (Heimann 2016, S. 72f.) und sollte auch für Art. 2 Abs. 1 GG mit seiner besonderen Vorbehaltsregelung gelten.

116 Hörnle 2008, S. 329f.

117 Dazu Hörnle 2005, S. 451, 481; dies. 2008, S. 324, 330f.; Jung 2012, S. 931. Kritisch Valerius 2011, S. 323f.

dar¹¹⁸. Mit diesen Begründungen lassen sich die Strafbarkeit der Doppelehe (§ 172 StGB) und die Strafbarkeit der Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) legitimieren¹¹⁹.

Auch über diese Beispiele hinaus ist kulturellen Betätigungen bzw. deren Möglichkeitsbedingungen die Dignität eines Grundrechtsbezuges und damit Strafrechtsschutzwürdigkeit zuzuerkennen, insofern den Grundrechten der Wissenschafts-, Kunst- und allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) das Recht zu entnehmen ist, die eigene Persönlichkeit in und mittels der eigenen bzw. selbst gewählten Kultur zu entfalten¹²⁰.

All dem kommt ein in der Strafrechtswissenschaft vertretener Rechtsgutsbegriff entgegen, der den Grundrechtsbezug explizit enthält. Unter Rechtsgütern sind demnach „alle Gegebenheiten oder Zwecksetzungen zu verstehen, die für die freie Entfaltung des Einzelnen, die Verwirklichung seiner Grundrechte und das Funktionieren eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden staatlichen Systems notwendig sind“¹²¹. Von hier ist es nur ein kleiner Schritt zur Anerkennung von Grundrechten als selbständigen Rechtsgütern im Sinne der strafrechtlichen Rechtsgutslehre. Er wird denn auch gelegentlich vollzogen. Namentlich der Menschenwürde wird, wenn auch nicht unbestritten, die Qualität als Rechtsgut zuerkannt¹²².

c) Objektive Verfassungswerte

Über die Grundrechte hinaus gilt: „Was [...] verfassungsrechtlichen Schutz genießt, darf als ein besonders wertvolles Gut auch mit den Mitteln des Strafrechts – als ultima ratio – geschützt werden“¹²³. Damit kommen auch objektive Verfassungswerte in Betracht.

Hier ist nochmals an das Verbot der Doppelehe zu denken. Art. 6 Abs. 1 GG hat neben seiner Grundrechtsfunktion auch eine Funktion als Institutsgarantie; er garantiert insofern die Existenz und die wesentlichen Strukturmerkmale der Ehe¹²⁴.

118 Roxin 2006, S. 23; Hörnle 2008, S. 331; Knauer 2014, S. 311 f., 319, 324, 332 f., m. w. N.

119 Zu § 172 StGB Hörnle 2005, S. 451 f. (jedoch mit Zweifeln an der Erforderlichkeit). Zu § 168 StGB Knauer 2014, S. 311 f., 319, 324, 332 f. (anderer Ansicht für die Vorschrift in ihrer geltenden Fassung Hörnle 2005, S. 370–382, 384 f.).

120 Vgl. Wittreck, in: Dreier 2013, Art. 5 Abs. 3 (Kunst) Rdn. 34; Britz, in: Dreier 2013, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rdn. 14; Di Fabio, in: Maunz/Dürig 2016, Art. 2 Abs. 1 Rdn. 12–13.

121 Roxin 2006, S. 16, siehe auch S. 29; ders. 2010, S. 578.

122 Knauer 2014, S. 320–323, m. w. N.

123 Roxin 2010, S. 597.

124 Gröschner, in: Dreier 2004, Art. 6 Rdn. 31; Brosius-Gersdorf, in: Dreier 2013, Art. 6 Rdn. 76.

An dieser Institutsgarantie hat auch das Prinzip der Einehe teil¹²⁵. Auch von daher erscheint das strafrechtliche Verbot der Doppelhe legitim¹²⁶.

Verfassungsrechtliche Relevanz besitzt Kultur zudem über die erwähnten Einzelfälle hinaus. Das Bundesverfassungsgericht sieht in der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) neben der Verbürgung subjektiver Freiheitsrechte eine objektive Grundsatznorm im Sinne einer Wertentscheidung, die den Staat, „der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht“, verpflichtet, für die Idee einer freien Wissenschaft und Kunst einzustehen und an ihrer Verwirklichung durch Schutz und Förderung mitzuwirken¹²⁷. Der Kulturstaatsgedanke erfasst und legitimiert § 304 StGB sowie § 83 Bundeskulturschutzgesetz.

d) Verfassungsrechtliche Pönalisierungspflichten und ihre Voraussetzungen

Der Verfassungsrang eines gemeinschaftswichtigen Gutes ist eine allenfalls notwendige, keineswegs aber hinreichende Bedingung für den Erlass eines Strafgesetzes. Zwar ist der Staat zum Schutz solcher Güter auch gegen Angriffe Dritter verpflichtet¹²⁸. Wie er diese Pflicht erfüllt, haben die staatlichen Organe und hat namentlich der Gesetzgeber aber in eigener Verantwortung zu entscheiden¹²⁹. Nur wenn der von der Verfassung gebotene Schutz nicht auf andere, weniger einschneidende Weise erreicht werden kann, ist der Gesetzgeber berechtigt und verpflichtet, das scharfe Schwert des Strafrechts einzusetzen (ultima-ratio-Prinzip, Grundsatz der Erforderlichkeit); und dies zudem nur unter der weiteren Voraussetzung, dass die Strafnorm zum Schutz des Gutes ein taugliches Mittel darstellt (Grundsatz der Geeignetheit)¹³⁰. Schließlich darf der mit dem Einsatz von

125 BVerfGE 31, 58 (69); 62, 323 (330). Unter der (hier angenommenen) Voraussetzung, dass Mehrehen dem Gleichberechtigungsgesetz widersprechen, auch *Brosius-Gersdorf*, in: *Dreier* 2013, Art. 6 Rdn. 79. Vgl. ferner *Haack* 2017, S. 217 f.

126 Zweifel an seiner Legitimität sind allenfalls in anderer Hinsicht angebracht, namentlich hinsichtlich der Erforderlichkeit strafrechtlichen Schutzes. Als weniger einschneidende Alternative kommt das zivilrechtliche Bigamieverbot (§§ 1306, 1314 BGB) in Betracht. Dagegen freilich *Schramm* 2011, S. 378 f.

127 BVerfGE 35, 79 (112-116); 36, 321 (330 f.); 81, 108 (115 f.). Siehe auch *Pernice*, in: *Dreier* 2004, Art. 5 Abs. 3 (Kunst) Rdn. 12, 15-16, 45-46; Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rdn. 16, 22, 52-53.

128 Die Gegenstände der Verpflichtung reichen vom Recht auf Leben (BVerfGE 46, 160 [164]; 88, 203 [251]) über andere Grundrechte (BVerfGE 56, 54 [73]; *Heimann* 2016, S. 40, 126) bis zu kulturellen Gütern (oben zu a-c).

129 BVerfGE 39, 1 (45-47); 46, 160 (164); 56, 54 (80 f.); 120, 224 (240 f.); *Hassemer* 2003, S. 61.

130 BVerfGE 39, 1 (45-47); 88, 203 (257 f.); 120, 224 (240, 249-252); *Lagodny* 2003, S. 83-85; *Androulakis* 2010, S. 284 f.; *Sternberg-Lieben* 2015, S. 39.

Strafrecht verbundene Nachteil nicht außer Verhältnis zu dem im Schutz des Gutes liegenden Vorteil stehen (Grundsatz der Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit i. e. S.). Die in die Erforderlichkeits- und Angemessenheitsprüfung des Einsatzes von Strafrecht einzubeziehenden Aspekte sind erheblich zahlreicher, vielfältiger und inhaltlich kontingenter als herkömmlicherweise angenommen; sie eröffnen weite Beurteilungsspielräume, innerhalb derer letztlich nur der demokratisch legitimierte Gesetzgeber entscheiden kann¹³¹. Im Sinne all dessen wäre die Befürchtung, eine weite Fassung des Bereichs strafschutzwürdiger Kultur werde die vielbeklagte Expansion des Strafrechts befördern, zu relativieren.

3. Legitimitätsmaßstab Völkerstrafrecht

Die Strafvorschrift gegen die Beschädigung, Zerstörung oder Veränderung kulturrelevanter Gegenstände (§ 304 StGB) erscheint in besonderem Licht, wenn man berücksichtigt, dass der gleiche strafrechtliche Schutz von Kulturgütern, nunmehr im Kontext bewaffneter Konflikte, auch im Völkerstrafrecht gilt. Nach Art. 8 Abs. 2b IX und e IV des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 zählen zu den strafbaren Kriegsverbrechen u. a. „vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, [und] auf geschichtliche Denkmäler“¹³². Zweck der Vorschrift ist auch hier, wie bei § 304 StGB, nicht der Schutz von Eigentum, sondern die Bewahrung des Kulturguts als solchen¹³³. Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch hat den Tatbestand des Kriegsverbrechens in Bezug auf die genannten Kulturgüter in das deutsche Strafrecht integriert (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB) und damit die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die universale völkerstrafrechtliche Ordnung auch in diesem Punkte dokumentiert. Durch die völkerstrafrechtlichen Tatbestände erfährt der für den Bereich außerhalb bewaffneter Konflikte geltende § 304 StGB eine Bestätigung und zusätzliche Legitimation.

4. Neutralitätsgrundsatz

a) Deutschland ist kein Religionsstaat. Zwar besteht nicht nur Religionsfreiheit, sondern der Staat darf religiöse Betätigung auch fördern und muss sie schützen

131 Eingehend dazu Gärditz 2016, passim.

132 Dazu Schramm 2014b, p. 254 f., 257–260.

133 Schramm 2014b, p. 256.

(oben A I, B I 1). Doch er darf wegen des Neutralitätsgrundsatzes sich nicht mit einer Religion identifizieren (oben I 1) und nicht religiöse Inhalte unter Schutz stellen (oben I 3 b). Wohl aber ist Deutschland ein Kulturstaat (oben 2 c). Als solcher gewährleistet er nicht nur die Freiheit kultureller Betätigung (Art. 5 Abs. 3 GG), sondern schützt auch kulturelle Inhalte und Manifestationen zumindest insoweit, als diese eine Stütze in der Verfassung finden (oben 2 b, c); einem darüber hinausreichenden Schutz steht jedenfalls der Neutralitätsgrundsatz nicht entgegen (oben 2 a, bb).

b) In einem anderen Sinne gilt allerdings der Neutralitätsgrundsatz auch hinsichtlich der Kultur. Kulturstaatlichkeit und Rechtsschutzwürdigkeit von Kultur sind nicht im Sinne nationaler Verengung, sondern im Sinne der Offenheit auch für andere Kulturen zu verstehen. Das ergibt sich aus dem Gleichheitsgebot und dem insoweit geltenden Neutralitätsprinzip¹³⁴. Der strafrechtliche Schutz kultureller Werte darf sich also nicht auf die (deutsche) Mehrheitskultur beschränken, sondern hat sich auch auf die Werte von Minderheitskulturen zu erstrecken, soweit diese nicht mit Grundsätzen der Verfassung kollidieren. Dem werden die einschlägigen Normen des geltenden Strafrechts gerecht. §§ 167a, 168 und 304 StGB schützen kraft ihrer allgemein gehaltenen Formulierung Bestattungsfeiern, Totengedenkstätten, Kulturdenkmäler usw. auch fremder Kulturen, während andererseits etwa die Doppelehe als eine mit den Grundsätzen der Verfassung nicht vereinbare fremdkulturelle Institution zu Recht strafrechtlichen Schutz nicht genießt, sondern strafrechtlich verboten ist (§ 172 StGB).

Schluss

Auf die Frage nach Grundlagen und Grenzen der Multikulturalität in Deutschland habe ich Antworten zu geben versucht, die ich kurz wie folgt zusammenfasse:

Nach den jeweils eigenen religiösen und kulturellen Vorstellungen zu handeln, ist durch Religions- und allgemeine Handlungsfreiheit in weitem Umfang erlaubt. Die Grenzen werden durch die Verfassung, insbesondere durch die Grundrechte anderer, gezogen. Strafrechtlich manifestieren diese Grenzen sich in Straftatbeständen und im Ausschluss strafrechtlicher Rechtfertigung. Vom Aspekt religiöser und kultureller Handlungsfreiheit ist der Aspekt des Schutzes religiöser und kultureller Werte zu unterscheiden. Ob und in welchem Umfang diese legitimerweise strafrechtlichen Schutz vor Verletzung genießen, richtet sich

134 Vgl. *Pernice*, in: *Dreier* 2004, Art. 5 Abs. 3 (Kunst) Rdn. 16, 47; *Wittreck*, in: *Dreier* 2013, Art. 5 Abs. 3 (Kunst) Rdn. 73.

nach der strafrechtlichen Rechtsgutslehre, das letzte Wort hat aber auch hier die Verfassung. Die Säkularität und religiöse Neutralität des Staates schließen es aus, religiöse Inhalte zu schützen, sie hindern aber nicht den Schutz der Voraussetzungen, unter denen religiöse Betätigung möglich ist. Strafrechtlichem Kulturschutz lässt die Verfassung beträchtlichen Raum, ohne ihn im Einzelnen zu präjudizieren; die Entscheidung obliegt dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber. Neutralitäts- und Gleichheitsgrundsatz gebieten, sowohl die religiös-kulturelle Handlungsfreiheit als auch den Schutz kultureller Güter und Werte im Rahmen der Verfassung nicht auf die eigene Kultur zu beschränken.

Literaturverzeichnis

- Androulakis, Nikolaos K. (2010): Abschied vom Rechtsgut – Einzug der Moralität? Das „Entrüstungsprinzip“ (zu der Entscheidung BVerfGE 120, 224), in: Herzog/Neumann (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer, Heidelberg, S. 271–286.
- Dreier, Horst (Hrsg.) (2004): Grundgesetz. Kommentar, 2. Auflage, Band I, Tübingen.
- Dreier, Horst (2008): Religion und Verfassungsstaat im Kampf der Kulturen, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, Stuttgart, S. 11–28.
- Dreier, Horst (Hrsg.) (2013): Grundgesetz. Kommentar, 3. Auflage, Band I, Tübingen.
- Ebert, Udo (2009): Die Strafrechtsreformgesetze 1969 bis 1974, in: Pauly (Hrsg.), Wendepunkte – Beiträge zur Rechtsentwicklung der letzten 100 Jahre, Stuttgart usw., S. 186–198.
- Ebert, Udo (2015): Interkulturelle Rechtskonflikte in Deutschland, in: Ebert/Schilberg/Ammer (Hrsg.), Rechtliche Verantwortlichkeit im Konflikt, Leipzig, S. 65–104.
- Engländer, Armin (2015): Revitalisierung der materiellen Rechtsgutslehre durch das Verfassungsrecht?, in: ZStW 127, S. 616–634.
- Gabriel, Karl (2008): Religion als Stütze oder Gefährdung einer freien Gesellschaft, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, Stuttgart, S. 55–68.
- Gärditz, Klaus Ferdinand (2016): Demokratizität des Strafrechts und Ultima Ratio-Grundsatz, in: JZ, S. 641–650.
- Gutmann, Thomas (2008): Christliche Imprägnierung des Strafgesetzbuchs? Zum Stand der Säkularisierung der Normenbegründung im liberalen Rechtsstaat, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, Stuttgart, S. 295–313.
- Haack, Stefan (2017): Verfassungswandel durch Migration, in: JZ, S. 213–221.
- Hassemer, Winfried (1999): Vielfalt und Wandel. Offene Horizonte eines interkulturellen Strafrechts, in: *Höffe* 1999, S. 157–180.
- Hassemer, Winfried (2003): Darf es Straftaten geben, die ein strafrechtliches Rechtsgut nicht in Mitleidenschaft ziehen?, in: Hefendehl u. a. (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, Baden-Baden, S. 57–64.
- Heimann, Hans Markus (2016): Deutschland als multireligiöser Staat. Eine Herausforderung, Frankfurt am Main.
- Hesse, Konrad (1999): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neudruck der 20. Auflage, Heidelberg.

- Hilgendorf, Eric (2006): Religion, Recht und Staat. Zur Notwendigkeit einer Zählung der Religionen durch das Recht, in: ders. (Hrsg.), *Wissenschaft, Religion und Recht*. Hans Albert zum 85. Geburtstag am 8. Februar 2006, Berlin, S. 359–383.
- Hilgendorf, Eric (2009): Strafrecht und Interkulturalität. Plädoyer für eine kulturelle Sensibilisierung der deutschen Strafrechtsdogmatik, in: *JZ*, S. 139–144.
- Hilgendorf, Eric (2014): Das Eigene und das Fremde I: Die deutsche Strafgesetzgebung und Strafrechtspraxis vor den Herausforderungen kultureller Pluralisierung, *Strafverteidiger*, S. 555–563.
- Höffe, Otfried (1999): *Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? Ein philosophischer Versuch*, Frankfurt am Main.
- Hörnle, Tatjana (2005): Grob anstößiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, Frankfurt am Main.
- Hörnle, Tatjana (2008): Strafrechtliche Verbotsnormen zum Schutz von kulturellen Identitäten, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*, Stuttgart, S. 315–337.
- Hörnle, Tatjana (2014): Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft. Gutachten C zum 70. Deutschen Juristentag, München.
- Hörnle, Tatjana (2015): Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB): Aufheben oder Ausweiten?, in: *JZ*, S. 293–297.
- Jung, Heike (2012): Pluralismus und Strafrecht – ein unauflösbarer Widerspruch?, in: *JZ*, S. 926–932.
- Knauer, Florian (2014): Der Schutz der Menschenwürde im Strafrecht, in: *ZStW* 126, S. 305–336.
- Kraatz, Erik (2015): Einige kritische Bemerkungen zum neuen § 226a StGB, in: *JZ*, S. 246–251.
- Krauß, Detlef (2010): Rechtsgut und kein Ende. Zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests (BVerfGE 129, 224), in: Herzog/Neumann (Hrsg.), *Festschrift für Winfried Hassemer*, Heidelberg, S. 423–437.
- Kudlich, Hans (2015): Die Relevanz der Rechtsgutstheorie im modernen Verfassungsstaat, in: *ZStW* 127, S. 635–653.
- Kühl, Kristian (2012): Beobachtungen zur nachlassenden und begrenzten Legitimationswirkung des Rechtsguts für Strafvorschriften, in: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag*, Baden-Baden, S. 766–777.
- Kühl, Kristian / Heger, Martin (2014): *Strafgesetzbuch. Kommentar*, 28. Auflage, München.
- Lagodny, Otto (2003): Das materielle Strafrecht als Prüfstein der Verfassungsdogmatik, in: Hefendehl u. a. (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie*, Baden-Baden, S. 83–88.
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter (2016): *Grundgesetz. Kommentar*, München.
- Maurach, Reinhart / Schroeder, Friedrich-Christian / Maiwald, Manfred (2012): *Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2 Straftaten gegen Gemeinschaftswerte*, 10. Auflage, Heidelberg.
- Möllers, Christoph (2008): Pluralität der Kulturen als Herausforderung an das Verfassungsrecht?, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*, Stuttgart, S. 223–244.
- Rox, Barbara (2014): Religionsdelikte in der säkularisierten Rechtsordnung, in: Ebner u. a. (Hrsg.), *Staat und Religion. Neue Anfragen an eine vermeintlich eingespielte Beziehung*, Tübingen, S. 177–199.
- Roxin, Claus (2006): *Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre*, 4. Auflage, München.
- Roxin, Claus (2010): Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutsdebatte, in: Herzog/Neumann (Hrsg.), *Festschrift für Winfried Hassemer*, Heidelberg, S. 573–597.

- Schramm, Edward (2011): *Ehe und Familie im Strafrecht. Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung*, Tübingen.
- Schramm, Edward (2014a): *Die Strafbarkeit der weiblichen Genitalverstümmelung – Zur Genese des neuen § 226a StGB*, in: Heger u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Kristian Kühl zum 70. Geburtstag*, München, S. 603–633.
- Schramm, Edward (2014b): *Traces of Cultural Rights and Cultural Property in the International Criminal Law*, in: Centro de Formacao Juridica e Juriciaria (ed.), *Formacao Juridica e Judiciaria – Colectanea, Tomo X*, p. 249-271.
- Schwarz, Kyrill-A. (2014): *Verfassungsrechtliche Fragen der aus religiösen Gründen gebotenen Beschneidung*, in: Ebner u. a. (Hrsg.), *Staat und Religion. Neue Anfragen an eine vermeintlich eingespielte Beziehung*, Tübingen, S. 155–168.
- Seher, Gerhard (2003): *Prinzipiengestützte Strafnormlegitimation und der Rechtsgutsbegriff*, in: Hefendehl u. a. (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie*, Baden-Baden, S. 39–56.
- Sternberg-Lieben, Detlev (2015): *Die Sinnhaftigkeit eines gesetzgebungskritischen Rechtsgutsbegriffs – exemplifiziert am Beispiel der Beschimpfung religiöser Bekenntnisse*, in: Stuckenberg/Gärditz (Hrsg.), *Strafe und Prozess im freiheitlichen Rechtsstaat. Festschrift für Hans-Ulrich Paeffgen zum 70. Geburtstag am 2. Juli 2015*, Berlin, S. 31–47.
- Stuckenberg, Carl-Friedrich (2011): *Grundrechtsdogmatik statt Rechtsgutstheorie. Bemerkungen zum Verhältnis von Strafe und Staat*, in: GA 158, S. 653–661.
- Valerius, Brian (2011): *Kultur und Strafrecht. Die Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen in der deutschen Strafrechtsdogmatik*, Berlin.
- Volkman, Uwe (2008): *Kulturelles Selbstverständnis als Tabuzone für das Recht?*, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*, Stuttgart, S. 245–262.
- Wittreck, Fabian (2014): *Perspektiven der Religionsfreiheit in Deutschland*, in: Ebner u. a. (Hrsg.), *Staat und Religion. Neue Anfragen an eine vermeintlich eingespielte Beziehung*, Tübingen, S. 73–103.